

Satzung für den Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Deutschen Musikhochschulen

Der Lenkungsausschuss des Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerbs hat die Satzung und Richtlinien am 2. Mai 2017 angepasst. Der Vorstand der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK (RKM) und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) haben diese Anpassungen bestätigt.

§ 1 Titel

Der Wettbewerb trägt den Titel „Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb“.

§ 2 Veranstalter

Ausgelobt wird der Wettbewerb von der SPK und der RKM. Die Durchführung obliegt der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin). Als Veranstalter werden alle drei Parteien kommuniziert.

§ 3 Wettbewerbsfächer

Die Auswahl der Wettbewerbsfächer ergibt sich aus § 1 der Richtlinien für die Durchführung des Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerbs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der deutschen Musikhochschulen.

§ 4 Ort und Termin

Der Wettbewerb soll in der Regel Ende Januar in Verbindung mit der Winterkonferenz der RKM stattfinden. Austragungsort ist die UdK Berlin.

Rhythmus der Wettbewerbsfächer:

2017: Violine und Klaviertrio
2018: Klavier und Komposition
2019: Violoncello und Orgel
2020: Gesang und Streichquartett

In dieser Reihenfolge wiederholen sich die Fächer in den Folgejahren.

§ 5 Teilnehmende

Der Wettbewerb steht allen Studierenden sowie Jungstudierenden offen, die an einer der in der RKM vertretenen Musikhochschule immatrikuliert sind und bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahmeregelung wird für Teilnehmende in den Fächern Komposition und Gesang getroffen. In diesen beiden Fächern ist es erlaubt, dass Teilnehmende bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Fächern Klaviertrio, Streichquartett und Komposition ist es zusätzlich erlaubt, dass einzelne Ensemblemitglieder bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Fach Komposition zählt der Komponist bzw. die Komponistin hierbei nicht zum Ensemble. Es ist auch zulässig, dass einzelne Ensemblemitglieder nicht an einer in der RKM vertretenen Hochschule immatrikuliert sind. Die Mehrheit der Ensemblemitglieder muss jedoch beide Bedingungen gleichzeitig erfüllen und sowohl die Altersbegrenzung einhalten als auch an einer in der RKM vertretenen Hochschule immatrikuliert sein.

Bei Jungstudierenden wird auch der Status der Gasthörerschaft an einer der in der RKM vertretenen Musikhochschulen anerkannt.

Jede RKM-Mitgliedshochschule kann zwei Teilnehmende bzw. zwei Ensembles je Fach entsenden. Es können auch Ensembles benannt werden, die sich aus Studierenden verschiedener Hochschulen zusammensetzen. Die an dem gemischten Ensemble beteiligten Hochschulen einigen sich darauf, welche Hochschule die Nennung für dieses Ensemble abgibt. Im Fach Komposition wird der Beitrag auch bei gemischt besetzten Ensembles jedoch in jedem Fall der Hochschule zugeordnet, die den Kompositions-Studierenden bzw. die Kompositions-Studierende entsendet.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Studierenden werden aufgrund einer internen Vorauswahl von einer Hochschule entsandt. Studierende, die beim Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb bereits einen Ersten Preis gewonnen haben, sind von der erneuten Teilnahme in dem entsprechenden

Fach ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin handelt für die UdK Berlin.

Die Besetzung der Stelle des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin erfolgt auf Vorschlag des Lenkungsausschusses durch die UdK Berlin.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin trägt die Gesamtverantwortung für den Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb sowohl in administrativer als auch in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Er/sie ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Lenkungsausschuss und nimmt mit Antragsrecht an den Sitzungen dieses Gremiums teil.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehört/gehören:

- Budget-Verantwortung im Rahmen des vom Lenkungsausschuss genehmigten Finanzierungsplans
- Entwicklung und Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplänen
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wettbewerbs
- Sicherstellung eines effizienten Betriebes
- Organisation des Tagesgeschäfts
- Entscheidung über Personalressourcen

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat sicherzustellen, dass der Haushalt des Wettbewerbs ausgeglichen ist. Er/sie entwirft spätestens zehn Monate vor der Durchführung des nächsten Wettbewerbs einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Finanzierungsplan für diesen Wettbewerb.

Dieser Entwurf bedarf der Zustimmung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der UdK Berlin und muss mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der UdK Berlin einvernehmlich abgestimmt werden.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für das Marketing sowie die Presse- und

Öffentlichkeitsarbeit des Wettbewerbs verantwortlich. Als Presse-Ansprechpartner nach Außen wird die Leitung der Pressestelle der UdK Berlin kommuniziert.

§ 7 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, sämtliche Grundsatzentscheidungen - insbesondere finanzieller Art - im Zusammenhang mit dem Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb zu treffen und die Satzung bzw. die Richtlinien des Wettbewerbs entsprechend anzupassen. Zur Wirksamkeit bedürfen die Änderungen der Bestätigung des Vorstands der RKM und der SPK.

Der Lenkungsausschuss berät die Künstlerische Leitung in künstlerischen Belangen.

Der Lenkungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorstandsmitglied oder ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte der RKM, der/die zugleich den Vorsitz des Gremiums übernimmt
- 1 entscheidungsbefugte Vertreterin bzw. entscheidungsbefugter Vertreter der SPK
- 1 entscheidungsbefugte Vertreterin bzw. entscheidungsbefugter Vertreter der UdK Berlin
- Kanzler bzw. Kanzlerin, der/die den RKM-Haushalt verwaltet
- Kanzlervertreter bzw. Kanzlervertreterin im RKM-Vorstand
- 2 von der RKM gewählte Mitglieder der deutschen Musikhochschulen

Folgende Personen sind ständige Gäste im Lenkungsausschuss ohne Stimmberechtigung:

- Geschäftsführer/in (mit Antragsrecht)
- Künstlerischer Leiter bzw. Künstlerische Leiterin

- Dekan bzw. Dekanin der Fakultät Musik der UdK Berlin bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Person

Die Person, welche den Vorsitz des Lenkungsausschusses inne hat sowie die Personen, welche die SPK und die UdK Berlin vertreten, werden von den jeweiligen Institutionen entsandt. Die Institutionen sind berechtigt, die von ihnen entsandten Personen jederzeit zu wechseln.

Entscheidungen im Lenkungsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende sowie die Vertreterinnen bzw. Vertreter von SPK und UdK Berlin anwesend sind.

§ 8 Künstlerische Leitung

Die RKM benennt in Abstimmung mit der SPK einen Künstlerischen Leiter bzw. eine Künstlerische Leiterin. Diese Person wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Künstlerische Leitung entscheidet über alle künstlerischen Belange, insbesondere die Auswahl der Juryvorsitzenden und Jurymitglieder sowie das im Wettbewerb zu spielende Repertoire, welches die Person mit den Juryvorsitzenden abzustimmen hat.

Die Person vertritt den Wettbewerb in repräsentativen Belangen nach außen und bemüht sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und in enger Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin um zusätzliche finanzielle Förderung für den Wettbewerbshaushalt und für zusätzliche Preisgelder.

§ 9 Schirmherrschaft

Der Lenkungsausschuss entscheidet über den Schirmherrn bzw. die Schirmherrin. Dabei ist Einvernehmen mit der SPK herzustellen.

§ 10 Jury

Die Juryvorsitzenden und Jurymitglieder werden von der Künstlerischen Leitung berufen.

In Absprache mit den Juryvorsitzenden legt die Künstlerische Leitung das im Wettbewerb zu spielende Repertoire fest.

Die beiden Jurys setzen sich aus jeweils fünf international renommierten Expertinnen bzw. Experten zusammen.

Für jede der beiden Jurys müssen jeweils mindestens zwei Personen ausgewählt werden, die eine ordentliche Professur an einer in der RKM vertretenen Musikhochschule inne haben.

Es besteht keine Einschränkung dahingehend, welches der Jurymitglieder den Vorsitz übernehmen darf. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich der Künstlerischen Leitung.

Nur die Jurymitglieder ohne Professur an einer in der RKM vertretenen Hochschule erhalten ein Honorar, das aus dem Wettbewerbsbudget finanziert wird. Auch ihre Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz aus dem Wettbewerbsbudget bezahlt.

Die Fahrt- und Übernachtungskosten der Personen mit Professur an einer in der RKM vertretenen Hochschule werden von der entsendenden Hochschule übernommen.

§ 11 Finanzierung

Alle Finanzierungsfragen werden in den separaten Richtlinien zur Finanzierung des Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerbs geregelt.

§ 12 Rechte und Pflichten der UdK Berlin

Die UdK Berlin stellt für den Wettbewerb Räume, Personal und Technik zur Verfügung.

Sie begründet auch das Beschäftigungsverhältnis zum Geschäftsführer bzw. zur Geschäftsführerin.

Die Organisation und Durchführung der Wertungsspiele, die Betreuung der Wettbewerbsteilnehmenden sowie die Organisation der Preisträgerkonzerte stimmt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin mit der Leitung des Künstlerischen Betriebsbüros der UdK Berlin, welches für die beschriebenen Aufgaben zuständig ist, ab.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt gemäß den Richtlinien zur Finanzierung des Wettbewerbs (vgl. § 11).

Wertungsspiele, die Betreuung der Wettbewerbsteilnehmenden sowie die Organisation der Preisträgerkonzerte.

Richtlinien für die Durchführung des Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerbs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Deutschen Musikhochschulen

§1 Wettbewerbsfächer

Die Auswahl der Wettbewerbsfächer begründet sich in den traditionellen Fächern des historischen Mendelssohn-Wettbewerbs. Der Wettbewerb wird jährlich in zwei Fächergruppen ausgerichtet.

Fächergruppe 1:

Violine, Klavier, Violoncello und Gesang

Fächergruppe 2:

Klaviertrio, Komposition, Orgel und Streichquartett

Die Durchführung des Wettbewerbs und die Auszeichnung der Preisträgerinnen und Preisträger sollen in einer Form geschehen, die das Andenken Felix Mendelssohn Bartholdys ehrt. In beiden Fächergruppen ist mindestens ein Werk von Felix Mendelssohn Bartholdy als Pflichtstück vorgesehen (mit Ausnahme des Faches Komposition).

§2 Geschäftsstelle und Künstlerisches Betriebsbüro

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung der Wettbewerbsrichtlinien. Er/sie verfasst in Abstimmung mit der Künstlerischen Leitung die Ausschreibungen, die in der Regel ein Jahr im Voraus herausgegeben werden.

Das Künstlerische Betriebsbüro der UdK Berlin ist in Abstimmung mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zuständig für die Organisation und Durchführung der

§3 Ausschreibung

Die Ausschreibung wird in der Regel ein Jahr im Voraus von der Geschäftsstelle des Wettbewerbs an die Hochschulen übermittelt.

§4 Preise

Fächergruppe 1

Erster Preis = Mendelssohn-Preis:

4.000 Euro

Zweiter Preis = Preis des Bundespräsidenten:

2.500 Euro

Dritter Preis = Preis der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung:

1.500 Euro

Sonderpreis Interpretation Auftragswerk = Preis der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung:

500 Euro

Fächergruppe 2

Erster Preis = Mendelssohn-Preis:

4.000 Euro

Zweiter Preis = Preis des Bundespräsidenten:

2.500 Euro

Dritter Preis = Preis der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung:

1.500 Euro

Sonderpreis Interpretation Auftragswerk:

500 Euro

Als Zweiter Preis wird in beiden Fächergruppen bis einschließlich 2022 der Preis des Bundespräsidenten vergeben. Die mit diesem Preis ausgezeichneten Personen werden ebenso wie die übrigen Preisträgerinnen und Preisträger von der Jury des entsprechenden Wettbewerbsfachs benannt. Diese beiden Zweiten Preise sind bis einschließlich 2022 jährlich mit jeweils 2.500 Euro dotiert. Eine Fortführung des Preises über 2022 hinaus wird angestrebt. Sollte es zu einer Fortführung des Preises des Bundespräsidenten kommen, ist seine Dotierung angesichts der dann aktuellen Dotierung des Mendelssohn-Preises und der sonstigen Preise in Abstimmung mit dem Bundespräsidialamt neu festzusetzen.

Als Dritter Preis in beiden Fächergruppen und als Sonderpreis für die Interpretation des Auftragswerks in der Fächergruppe 1 wird der

Preis der Elsa-Wera-Arnold-Stiftung vergeben. Die mit diesem Preis ausgezeichneten Personen werden ebenso wie die übrigen Preisträgerinnen und Preisträger von der entsprechenden Fachjury benannt.

Über die Elsa-Wera-Arnold-Stiftung der RKM können zusätzlich Stipendien für die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst Montepulciano an Teilnehmende des Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerbs vergeben werden. Die Gesamt-Jury des Wettbewerbs schlägt hierzu der RKM in Frage kommende Teilnehmende vor und die RKM entscheidet über die Vergabe der Stipendien auf ihrer Winterkonferenz, die in der Regel in den auf die Wertungsspiele folgenden Tagen stattfindet.

Beim Fach Komposition kann der „Sonderpreis Interpretation Auftragswerk“ an die Interpretin bzw. den Interpreten oder das Ensemble vergeben werden, welches die zu bewertende Komposition am besten interpretiert hat. Der Preis heißt dann „Sonderpreis Interpretation Wettbewerbsbeitrag“.

Die Vereine der Freunde Junger Musiker Deutschland (FJMD) vergeben bis einschließlich 2022 in einem der beiden Wettbewerbsfächer den „Preis der Freunde Junger Musiker Deutschland“ jeweils in Höhe von 4.000,- Euro an ein junges und besonders förderungswürdiges Talent oder Ensemble. Die FJMD unterstützen die mit diesem Preis ausgezeichnete Person bzw. das Ensemble darüber hinaus durch Anschlusskonzerte. Eine Fortführung dieses Preises über 2022 hinaus wird angestrebt. Das Wettbewerbsfach, in dem der Preis vergeben werden soll, wird auf dem Jahrestreffen der Freunde Junger Musiker Deutschland im Vorjahr entschieden. Nach der Entscheidung der Jury über die Verteilung der Preise können die anwesenden Mitglieder der FJMD der Jury vorschlagen, welcher mit einem Preis ausgezeichneten Person bzw. welchem Ensemble der „Preis der Freunde Junger Musiker Deutschland“ zusätzlich zuerkannt werden soll. Den Mitgliedern der FJMD ist hierfür die Zuordnung der mit einem Preis ausgezeichneten Personen bzw. Ensembles zu den Preisen mitzuteilen.

Die RKM ist bestrebt, die Vergabe zusätzlicher Preise durch externe Förderer zu ermöglichen,

sofern diese Preise allein nach den Richtlinien und den Entscheidungen der RKM vergeben werden können.

Die Preisträgerkonzerte werden von der UdK Berlin ausgerichtet.

Die mit einem Ersten Preis ausgezeichneten Personen bzw. Ensembles erhalten eine Anschlussförderung in Form einer CD-Produktion, die im Label der UdK Berlin erscheint. Im Fach Komposition ist anstelle der CD-Produktion die Publikation der Komposition vorgesehen.

Der Freunde Junger Musiker e. V. Berlin fördert jede einzelne CD-Produktion der mit einem Ersten Preis ausgezeichneten Personen im entsprechenden Wettbewerbsfach bis einschließlich 2020 mit 2.000 Euro. Die jährliche Fördersumme beträgt somit maximal 4.000 Euro. Beim Wettbewerbsfach Komposition beteiligt sich der Verein an den Kosten der Drucklegung der mit einem Ersten Preis prämierten Komposition.

Die Mendelssohn-Gesellschaft e. V., Berlin fördert von 2020 bis mindestens 2029 jährlich ein zeitgenössisches Auftragswerk in Höhe von 1.500 Euro mit dem Wunsch, dieses Auftragswerk an eine Frau zu vergeben (keine Auflage). Die Auswahl der Komponistin bzw. des Komponisten erfolgt durch die Künstlerische Leitung. Kommuniziert wird die Förderung als „Auftragswerk gefördert durch den Fanny Hensel-Preis der Mendelssohn-Gesellschaft e. V., Berlin“.

Die CD-Aufnahmen werden von der Tonmeister-Abteilung der UdK Berlin erstellt. Das Programm auf der CD wird mit der mit einem Ersten Preis ausgezeichneten Person bzw. Ensemble abgestimmt. Dieser Person bzw. dem Ensemble werden ausreichend Belegexemplare zur Verfügung gestellt. Ein gegebenenfalls anfallendes Honorar für die Klavierbegleitung stimmt die Hochschule der mit einem Ersten Preis ausgezeichneten Person direkt mit der Klavierbegleitung ab.

Aus Mitteln von Stiftungen, Zuwendungen von Gesellschaften und Firmen sollen nach Möglichkeit zusätzlich Stipendien an hervorragende Teilnehmende vergeben werden, mit deren Hilfe die Stipendiatinnen und Stipendiaten an ihrer künstlerischen

Vervollkommnung arbeiten sollen, zum Beispiel durch die Teilnahme an Meisterkursen oder Wettbewerben. Die RKM legt die Voraussetzungen für die Anzahl von Stipendien fest. Anstelle von Stipendien können auch Zuwendungen zur Anschaffung von Instrumenten geleistet werden. Die eingeworbenen Mittel können auch zur Finanzierung von CD-Produktionen und/oder Publikation von Kompositionen verwendet werden.

Für herausragende Leistungen von Klavierbegleiterinnen und Klavierbegleitern, die selbst die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wettbewerb erfüllen, können – sofern es der Haushalt des Wettbewerbs erlaubt – zusätzliche Sonderpreise vergeben werden.

§5 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die Hochschule, in welcher der/die Studierende immatrikuliert ist. Sie muss bis zum 1. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Von jeder Hochschule können für jedes Fach maximal zwei Teilnehmende bzw. Ensembles gemeldet werden.

Der Wettbewerb steht allen Studierenden sowie Jungstudierenden offen, die an einer der in der RKM vertretenen Musikhochschule immatrikuliert sind und bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahmeregelung wird für Teilnehmende in den Fächern Komposition und Gesang getroffen. In diesen beiden Fächern ist es erlaubt, dass Teilnehmende bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Fächern Klaviertrio, Streichquartett und Komposition ist es zusätzlich erlaubt, dass einzelne Ensemblemitglieder bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Fach Komposition zählt der Komponist bzw. die Komponistin hierbei nicht zum Ensemble. Es ist auch zulässig, dass einzelne Ensemblemitglieder nicht an einer in der RKM vertretenen Hochschule immatrikuliert sind. Die Mehrheit der Ensemblemitglieder muss jedoch beide Bedingungen gleichzeitig erfüllen und sowohl die Altersbegrenzung einhalten als auch an einer

in der RKM vertretenen Hochschule immatrikuliert sein.

Bei Jungstudierenden wird auch der Status der Gasthörerschaft an einer der in der RKM vertretenen Musikhochschulen anerkannt.

Es können auch Ensembles benannt werden, die sich aus Studierenden verschiedener Hochschulen zusammensetzen. Die an dem gemischten Ensemble beteiligten Hochschulen einigen sich darauf, welche Hochschule die Nennung für dieses Ensemble abgibt. Im Fach Komposition wird der Beitrag auch bei gemischt besetzten Ensembles jedoch in jedem Fall der Hochschule zugeordnet, die den Kompositions-Studierenden bzw. die Kompositions-Studierende entsendet.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Studierenden werden aufgrund einer internen Vorauswahl von einer Hochschule entsandt. Studierende, die beim Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb bereits einen Ersten Preis gewonnen haben, sind von der erneuten Teilnahme in dem entsprechenden Fach ausgeschlossen.

Den Bewerbungen, die auch bei Ensemble-Meldungen von jeder Person einzeln eingereicht werden müssen, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular
- b) ein rechtfreies Porträtfoto, das zusätzlich elektronisch übermittelt wird
- c) ein kurzer ausformulierter künstlerischer Lebenslauf in deutscher Sprache, der ebenfalls elektronisch zu übersenden ist
- d) Nachweis der Immatrikulation oder der Gasthörerschaft (bei Jungstudierenden) oder des Urlaubssemesters mit Angabe des Studiensemesters (bei Ensemblemitgliedern nur sofern zutreffend)

Nur bei Komposition:

- e) Partitur in sechsfacher Ausfertigung und mit Angabe der Aufführungsdauer
- f) Werkverzeichnis
- g) nur falls zutreffend: maximal 1 Audio-CD mit Zupielmusik zur eingereichten Komposition in sechsfacher Ausfertigung.

Sind Klavierbegleiterinnen bzw. Klavierbegleiter vorgesehen, müssen auch sie das ausgefüllte

und unterschriebene Anmeldeformular einreichen. Wird ein Sonderpreis für Klavierbegleitung vergeben und kommen sie formal für diesen Sonderpreis in Frage, müssen auch sie die unter b) - d) genannten Unterlagen beilegen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Jeder Wettbewerbsteilnehmende erkennt durch die Anmeldung die Wettbewerbsbedingungen als verbindlich und die Entscheidung der Jurys als unanfechtbar an. Das eingereichte Repertoire ist verbindlich. Jeder Teilnehmende meldet sich einen Tag vor den Wertungsspielen persönlich zur Registrierung bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbs und weist sich bei diesem Termin mit einem Personalausweis oder Reisepass aus.

§6 Reisekosten und Honorar Klavierbegleitung

Für die Teilnehmenden übernimmt die entsendende Hochschule die entsprechenden Fahrt- und Übernachtungskosten für in der Regel vier Wettbewerbstage und – falls zutreffend – die sich anschließenden Preisträgerkonzerte sowie CD-Produktionen, auch für Klavierbegleitungen und Absolventinnen und Absolventen, die in Ensembles mitwirken. Der Wettbewerb stellt keine Klavierbegleitungen. Ggf. anfallende Honorare seitens Wettbewerb vermittelter Klavierbegleitungen oder entsprechend von Teilnehmenden bzw. den Hochschulen organisierter Klavierbegleitungen trägt die entsendende Hochschule.

§7 Wettbewerbsablauf

1. Bewertung

1.1.

Der Wettbewerb findet (außer im Fach Komposition, siehe §7.1.2) in zwei oder drei Durchgängen statt. Die Reihenfolge der Teilnehmenden wird für alle Runden in der Regel ausgelost.

Die Bewertung in den Jurys erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems von 1 bis 25. Die in den Durchgängen für alle erreichbare höchste Punktzahl beträgt 25. Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die höchste und niedrigste Bewertung bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten zur

zweithöchsten bzw. zweitniedrigsten Bewertung bis auf einen Punkt an die zweithöchste bzw. zweitniedrigste Bewertung herangerückt.

Beispiele:

Niedrigste Punktzahl: 5

Zweitniedrigste Punktzahl: 9

Für Gesamtpunktzahl korrigierte niedrigste Punktzahl: 8

Höchste Punktzahl: 25

Zweithöchste Punktzahl: 21

Für Gesamtpunktzahl korrigierte höchste Punktzahl: 22

Gehört ein Wettbewerbsteilnehmer bzw. eine Teilnehmerin zur Hochschule eines Jurymitglieds, kann dieses Jurymitglied bei der Bewertung des/der entsprechenden Teilnehmenden nicht mitwirken.

Im ersten Durchgang müssen mindestens 18 Punkte für die Zulassung zum zweiten Durchgang erreicht sein. Sollten pro Fach mehr als 8 Teilnehmende 18 oder mehr Punkte erreichen, so werden nur die 8 Teilnehmenden mit den höchsten Punktzahlen zum zweiten Durchgang zugelassen. Die Durchgänge sind öffentlich. Sollte eine dritte Runde (Finalrunde) durchgeführt werden, so werden für diese Runde maximal die vier Teilnehmenden mit der höchsten Punktzahl zugelassen. Bei Punktegleichstand muss die Jury durch Diskussion über die maximal vier Teilnehmenden der dritten Runde (Finalrunde) entscheiden.

1.2.

Im Fach Komposition müssen die Teilnehmenden ihr Werk im Vorfeld des Wettbewerbs je nach Ausschreibung mit einer Interpretin bzw. einem Interpreten oder einem Ensemble einstudieren. Das Werk wird dann von dieser Person bzw. diesem Ensemble im Rahmen der Wertungsspiele aufgeführt. Die Reihenfolge wird – wie bei den anderen Fächern auch – in der Regel ausgelost. Die Jury bewertet zum einen die Komposition an sich und zum anderen die Leistung der Interpretin bzw. des Interpreten oder des Ensembles, welches die Komposition aufführt. Neben den regulären Preisen für die Kompositionsstudierenden kann die Interpretin bzw. der Interpret oder das Ensemble, welches hierbei am besten abschneidet, mit dem „Sonderpreis

Interpretation Auftragswerk“ ausgezeichnet werden. Dieser heißt dann „Sonderpreis Interpretation Wettbewerbsbeitrag“.

Zur Zusammensetzung des Ensembles gelten die unter §5 dieser Richtlinien genannten Bedingungen. Die Ensemblemitglieder gelten auch als Teilnehmende des Wettbewerbs.

Abweichend von §7.1.1. kann die Jury im Vorfeld der Wertungsspiele eigene Bewertungsmodalitäten festlegen.

2. Ablauf

Im ersten Durchgang hat jede/r Teilnehmende bzw. jedes Ensemble – außer im Fach Komposition – Gelegenheit, in der Regel 30 Minuten vorzuspielen bzw. vorzusingen, und zwar das in der Ausschreibung definierte Repertoire.

Die Vorspielzeit im zweiten Durchgang beträgt in der Regel 45 Minuten.

Die Ergebnisse des zweiten Wettbewerbsdurchgangs werden nach dem Verfahren gemäß §7.1.1 ermittelt.

Sollte eine dritte Runde (Finalrunde) durchgeführt werden, werden auch die Ergebnisse dieses Wettbewerbsdurchgangs nach dem Verfahren gemäß §7.1.1 ermittelt.

3. Preisvergabe

3.1.

Die Jury entscheidet nach Abschluss des zweiten bzw. dritten Wettbewerbsdurchgangs (im Fach Komposition nachdem alle eingereichten Werke aufgeführt wurden) über die Preisvergabe. Der/die Teilnehmende mit der höchsten Punktzahl des zweiten bzw. dritten Wettbewerbsdurchgangs (im Fach Komposition: nachdem alle eingereichten Werke aufgeführt wurden) wird als Preisträger oder Preisträgerin bestimmt.

Die Ersten und Zweiten Preise sind nicht teilbar. Alle sonstigen Preise sind nur bei exakt derselben Punktzahl teilbar. Die Gesamtsumme der für das jeweilige Fach zur Verfügung stehenden Preisgelder darf hierdurch jedoch nicht überschritten werden.

Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber 21 Punkte, wird kein Erster Preis vergeben. Für die Zulassung zur engeren Wahl für den Zweiten

Preis müssen im zweiten bzw. dritten Durchgang mindestens 18 Punkte erreicht werden. (Abweichende Regelungen im Fach Komposition sind möglich.)

3.2.

Die Gesamt-Jury setzt sich aus den Mitgliedern der Jurys der beiden Wettbewerbsfächer zusammen.

Die Gesamt-Jury entscheidet über die Vergabe von Sonderpreisen, die nicht direkt einem Wettbewerbsfach zugeordnet sind.

Die Künstlerische Leitung stimmt mit der Gesamt-Jury das Programm des Preisträgerkonzertes bzw. der Preisträgerkonzerte ab.

Die persönliche Anwesenheit bei der Bekanntgabe der Preisträgerinnen und Preisträger, den Preisträgerkonzerten sowie der Übergabe der Urkunden ist für alle mit einem Preis ausgezeichneten Personen verpflichtend.

§8

In allen Zweifelsfragen zur Durchführung des Wettbewerbs entscheidet der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin in Abstimmung mit dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät Musik der UdK Berlin, bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.

§9

Diese Richtlinien gelten für den Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerb 2021 und alle folgenden Jahre.

Stand: 12. Februar 2020